

Schriften zur Rechtslehre

Heft 139

**Sprachliches Referenzverhalten
bei der juristischen
Entscheidungstätigkeit**

Von

Bernd Jeand'Heur



Duncker & Humblot · Berlin

BERND JEAND'HEUR

**Sprachliches Referenzverhalten
bei der juristischen Entscheidungstätigkeit**

Schriften zur Rechtslehre

Heft 139

Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit

**Von
Bernd Jeand'Heur**



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Jeand'Heur, Bernd:

Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen
Entscheidungstätigkeit / von Bernd Jeand'Heur. – Berlin:

Duncker u. Humblot, 1989

(Schriften zur Rechtstheorie; H. 139)

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1988

ISBN 3-428-06705-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0582-0472

ISBN 3-428-06705-3

Vorwort

Bei der Studie handelt es sich um ein interdisziplinäres Vorhaben zwischen juristischer Methodik und Rechtstheorie einerseits sowie Linguistik und Sprachphilosophie andererseits.

Gegenstand der Arbeit ist die Erörterung der Frage, wie im Rahmen der juristischen Entscheidungstätigkeit Rechtsfindung als Bezugnahme sprachlicher Zeichen beziehungsweise als eine solche des entscheidenden Juristen auf die rechtlich geordnete Welt vor sich geht. Linguisten umschreiben eine derartige Bezugnahme von Sprache auf Welt gewöhnlich mit den Begriffen ‚Referenz‘ oder ‚Referieren‘. In der rechtswissenschaftlichen Diskussion wird allgemein mangels eines direkten Zugangs von Sprachzeichen, Normtexten auf der einen und Referenzgegenständen, Sachverhaltswirklichkeit auf der anderen Seite das Konzept der ‚Bedeutung‘ eingeführt. Aus der Bedeutung der Sprachzeichen soll sich deren sogenannter Referenzbereich erschließen lassen.

In der neueren Linguistik wurden gegen diese Vorstellung grundsätzliche Einwände erhoben, wonach Referieren, also die Inbezugsetzung von Sprache und Welt, nicht länger als ein kontext- und situationsunabhängiger Vorgang verstanden werden kann. Dieser Kritik folgend stellt die Untersuchung den einzelnen Sprechakt des Juristen, der jeweils erst Referenzbezüge konstituiert, in den Vordergrund. Versteht man mit Wittgenstein juristisches Handeln als ein spezifisches Sprachspiel, so stellt sich die Aufgabe, die Spielregeln zu beschreiben, nach denen juristische Funktionsträger, z.B. Richter, mit Hilfe von Normtexten auf Sachverhaltswirklichkeit referieren. Unter Aufnahme und Verarbeitung der aktuellen linguistischen Referenzdiskussion versucht die Arbeit in diesem Sinne folgende Grundfragen neu zu überdenken und einer Antwort zuzuführen: Was geschieht tatsächlich, wenn der Jurist mit Normtexten auf Sachverhaltswirklichkeit Bezug nimmt? Was heißt in diesem Zusammenhang ‚Referieren‘? Welche Funktion kommt hierbei dem Normtext zu; nach welchen Regeln sind die in ihm enthaltenen Sprachzeichen verwendbar, wie gelangen sie zu rechtlicher Relevanz? Welchen Einfluß haben bei der juristischen Referenzstätigkeit die Realdaten des strittigen Wirklichkeitsbereichs, auf den die Sprachdaten des Normtextes verweisen sollen? Und schließlich: Welche Rolle kommt beim Referenzvorgang dem Recht-Sprechenden zu?

Die Beschäftigung mit diesen Fragen wäre ohne die zahlreichen Diskussionen mit Dr. Dietrich Busse, Dr. Dr. Ralph Christensen, Prof. Dr. Friedrich Müller, Michael Sokolowski und Prof. Dr. Rainer Wimmer gewiß nicht so spannend und abwechslungsreich verlaufen. Zu danken habe ich ferner Ingrid Baum-

busch, die mir bei der Fertigstellung des Manuskripts behilflich war, sowie der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, welche durch einen großzügigen Druckkostenzuschuß die Veröffentlichung der Studie erleichterte.

Bei Nelly möchte ich mich für die Stunden entschuldigen, die uns die Arbeit geraubt hat.

Heidelberg, Januar 1989

Bernd Jeand'Heur

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
I. Problemstellung der Arbeit	9
II. Spielregeln des Verfassungsrechts	12
III. Linguistische Spielregeln – Einführende Bemerkungen zu ‚Referieren‘	15
<i>1. Teil</i>	
Das Verhältnis von Sprache und Welt in der Praxis des juristischen Subsumtionsverfahrens	18
IV. Rechtsprechung als merkmalsdifferenzierender Referenzvorgang	18
V. Juristische Begriffsbildung als Zielpunkt der merkmalsdifferenzierenden Rechtsanwendung	30
<i>2. Teil</i>	
Die Referenzvorstellungen des juristischen Subsumtionsmodells auf dem sprachwissenschaftlichen Prüfstand	38
VI. Über wesensgemäße Eigenschaften des Referenzgegenstandes zu begrifflichen Inhaltelementen? Eine Kritik an merkmalsrealistischen Referenzvorstel- lungen	38
VII. Einige Bemerkungen zu den sprachphilosophischen Grundlagen der merk- malsrealistischen Referenzauffassung	56
VIII. Die sprachphilosophische Kritik am instrumentalistischen Repräsentationsmo- dell und der merkmalsrealistischen Referenzauffassung	66
<i>3. Teil</i>	
Die Referenzproblematik aus der Sicht neuerer Rechtsanwendungsmodelle	85
IX. Die Referenzproblematik aus der Sicht der juristischen Typuslehre	85
X. Die Behandlung der Sprache-Welt-Problematik in einigen anderen Rechtsan- wendungstheorien	95

1. Juristische Referenzakte – vorausbestimmt durch kommunikative Merkmalsübermittlung (Baden; Hegenbarth)	95
2. Das Sprache-Welt-Verhältnis aus topischer Sichtweise (Viehweg; Seibert; Rodingen)	103
3. Schiffauers „Paradigmenwechsel“ – Ein Neuansatz auch für die Behandlung der Referenzproblematik?	115
<i>4. Teil</i>	
Entwurf eines eigenständigen, interdisziplinär begründeten Referenzkonzepts	121
XI. Juristische Entscheidungstätigkeit im Sinne einer Rechtserzeugungsreflexion	122
XII. Der Neuansatz der Strukturierenden Rechtslehre bei der Behandlung der Referenzproblematik	128
XIII. Der linguistische Ansatz: Die Theorie der Referenzfixierung	139
XIV. Die Brauchbarkeit der Referenzfixierungstheorie zur Beschreibung juristischer Referenzvorgänge bei der Entscheidungsarbeit	145
XV. Zusammenfassung	159
<i>5. Teil</i>	
Praktische Erprobung des im 4. Teil entwickelten Referenzkonzepts anhand einer Entscheidungsanalyse / BVerfG, Urteil vom 8.4.1987; AZ: – BvL 8/84; – 1 BvL 16/84 (Finanzhilfe-Urteil)	166
1. Vorbemerkung	166
2. Fallbericht	166
3. Abdruck der relevanten Normtexte	167
4. Urteil des Bundesverfassungsgerichts	169
5. Rechtsmethodische Analyse des Finanzhilfe-Urteils	175
6. Referenzsemantische Analyse des Finanzhilfe-Urteils	181
Literaturverzeichnis	192
Namen- und Sachverzeichnis	199

Einleitung

I. Problemstellung der Arbeit

Rechts*sprechung* ist eine sprachliche Tätigkeit. Jeder Gebrauch von Sprache vollzieht sich in verschiedenen Situationskontexten, in unterschiedlichen Lebensformen, die sich — wie Wittgenstein feststellt — als differierende Sprachspiele beschreiben lassen¹. Die einzelnen Sprachspiele werden in eben diesen mannigfaltigen Zusammenhängen durch je spezifische Regeln konstituiert.

Versteht man juristische Entscheidungsfindung nun als ein derartiges Sprachspiel², so wäre zu erörtern, nach welchen Spielregeln dieser Vorgang tatsächlich funktioniert. Eine Antwort darauf wird zuvörderst das „Spielfeld“ abschreiten müssen, auf dem das in Augenschein zu nehmende Sprachspiel stattfindet. Zu denken ist hierbei vor allem an die normativ vorgegebenen Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich juristisches Handeln bewegt; Spielregeln, wie sie beispielsweise in der Verfassung des Bonner Grundgesetzes formuliert sind. In diesem Zusammenhang ist ferner nach den besonderen, engeren Regeln oder Techniken methodisch nachvollziehbarer Rechtsprechung zu fragen. Die Sprachgebundenheit juristischer Tätigkeit verweist auf den positiven Normtext als primäres Entscheidungshilfsmittel. Die Textstruktur unserer Rechtsordnung bindet grundsätzlich jedes rechtliche Handeln staatlicher Organe an Normtexte³. Der juristische Funktionsträger arbeitet in diesem Sinne an bzw. mit Normtexten, indem er sein Judikat mit deren Hilfe zu entwerfen und zu begründen hat. Gleichzeitig muß es bei dogmatisch-methodischer Überprüfung wiederum auf einen Normtext rückführbar sein. Eine derartige Arbeit mit Normtexten wird gewöhnlich als ein Verhältnis gegenseitiger Bezugnahme von Gesetzestext und Sachverhalt beschrieben⁴. Mittels der ihnen vom Gesetzgeber

¹ Vgl. Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, in: *Schriften* Bd.1, 1969, S. 279 ff., z.B. §§ 7, 19, 23; zu den Begriffen ‚Lebensform‘ bzw. ‚Sprachspiel‘ s. unten die Darstellung im Text, Kap. VIII. und XI.

² Dieser Gedanke wurde beispielweise auch von Schiffauer, *Wortbedeutung und Rechtserkenntnis*, 1979, S. 154 und passim aufgenommen.

³ Zur Textstruktur und den aus ihr folgenden Anforderungen an Rechtsarbeit s. sogleich unten Kap. II. sowie Jeand’Heur, *Gemeinsame Probleme der Sprach- und Rechtswissenschaft aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre*; Christensen, *Der Richter als Mund des Sprechenden Textes — Zur Kritik des gesetzessystematischen Textmodells*, beide in: F. Müller (Hrsg.), *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*, 1989, S. 17 ff. bzw. 47 ff., jeweils mit Verweis auf F. Müller, der ein Konzept der Textstruktur entwickelt hat, so z.B. in F. Müller, *Juristische Methodik und Politisches System*, 1976, S. 94 ff.

zur Verarbeitung übertragenen Sprachzeichen, welche als Normtexte formuliert sind, nehmen die Gerichte (oder die Verwaltungsjuristen usw.) Bezug auf den strittigen Sachverhalt. Umgekehrt verweist dieser auf sog. „einschlägige“ Gesetzestexte, die zur Entscheidung der anstehenden Fallfragen möglicherweise dienlich sein könnten. Diese gegenseitige Bezugnahme von Sprache auf Welt läßt sich sprachwissenschaftlich vorerst als „Referenzverhältnis“ kennzeichnen⁵.

Aus dem weiten Problemfeld der Referenz sprachlicher Ausdrücke auf sog. außersprachliche Wirklichkeit — allgemeiner: dem Sprache-Welt-Verhältnis — möchte die vorliegende Untersuchung eine, die juristische Entscheidungstätigkeit ebenso wie die rechtstheoretische Aufarbeitung dieser Praxis besonders interessierende Frage herausheben. Es handelt sich hierbei um die in der rechtswissenschaftlichen Diskussion teils explizit formulierte, teils implizit unterstellte Behauptung, die Auslegung des Gesetzestextes vollziehe sich im wesentlichen in Form eines Zuordnungsverfahrens tatbestandlicher, sprachlich gefaßter, begrifflich formulierbarer Inhaltsmerkmale auf dazu kongruente außersprachliche Eigenschaften des jeweiligen Sachverhalts(gegenstandes). Vereinfacht ausgedrückt, glaubt man den Schlüssel zur Erkenntnis der im Gesetzestext angeblich verborgenen Anwendungspotentialien einer jeweiligen Vorschrift dann gefunden zu haben, wenn man weiß, auf welche Eigenschaften die begrifflichen Merkmale des Normtextes verweisen.

Diese Auffassung setzt auf den ersten Blick zwei Prämissen voraus: 1. Sprache und Welt, Normtext und Sachverhalt stehen in einem ursprünglichen Referenzverhältnis zueinander, wonach sich der einzelne Referenzgegenstand, auf den das Sprachzeichen angeblich Bezug nimmt, anhand der Aufzählung einer — zumindest prinzipiell — begrenzbarer Menge von Eigenschaften beschreiben und auf diesem Wege von anderen Sachverhaltsobjekten abgrenzen lasse. 2. Der Normtext bildet diese Eigenschaften in Form von Begriffsmerkmalen ab, so daß der Rechtsanwender stets nur die spezifische Zuordnung von Merkmalen zu Eigenschaften (re)konstruieren müsse, um den Referenten, auf den der Normtext in einzigartiger Weise Bezug nähme, zu identifizieren.

Es erscheint lohnend, diese „natürlich“ anmutenden, deshalb zumeist nicht hinterfragten Annahmen auf ihre Überzeugungskraft zu überprüfen. Ohne dabei vorschnell auf das eine oder andere sprachwissenschaftliche Theoriegebäude zurückzugreifen, möchte ich mich zunächst schrittweise an die angesprochene Problematik herantasten und einige Fragen stellen: Was geschieht tatsächlich, wenn der Jurist mit Normtexten auf Sachverhaltswirklichkeit Bezug nimmt? Was heißt in diesem Sinne ‚Referieren‘? Welche Funktion erfüllt dabei

⁴ Vgl. etwa Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 1983, S. 267 und passim oder A. Kaufmann, Rechtsphilosophie im Wandel, 2. Aufl. 1984, S. 242 ff.

⁵ Zur Einführung in die sprachwissenschaftliche Diskussion sei nur genannt: Imhasly/Marfurt/Portmann, Konzepte der Linguistik — Eine Einführung, 2. Aufl. 1982, S. 154; Lyons, Semantik, 1980, Bd. 1, S. 187 ff.

der Normtext; nach welchen Regeln sind die in ihm enthaltenen Sprachzeichen verwendbar, wie gelangen sie zu rechtlicher Relevanz? Welchen Einfluß haben bei der juristischen Referenzfähigkeit die Realdaten des strittigen Wirklichkeitsbereichs, auf den die Sprachdaten im Normtext verweisen sollen⁶? Und schließlich: Welche Rolle kommt beim Referenzvorgang dem Recht Sprechenden selbst zu?

Das Ziel der dem Leser vorzustellenden Arbeit besteht mithin darin, diese Fragen und die damit zusammenhängende Sprache-Welt-/Normtext-Sachverhaltsproblematik unter Berücksichtigung einiger Aspekte aus der linguistischen Referenzdiskussion neu zu überdenken. Die Untersuchung gliedert sich in vier Abschnitte: Zunächst soll die in Rechtsprechung bzw. juristischem Schrifttum geläufige Strategie der Textanwendung auf Sachverhaltsfragen am Beispiel des begriffsorientierten Subsumtionsverfahrens dargestellt werden, wobei versucht wird, die dabei implizit zugrundeliegenden Sprach- bzw. Referenzvorstellungen aufzudecken (Teil 1). Daraufhin sollen die zuletzt angesprochenen Vorstellungen auf ihre sprachwissenschaftliche Konsistenz befragt werden (Teil 2). Die Diskussion einiger im jüngeren juristischen Schrifttum vertretenen Rechtsanwendungsmodelle und deren Überprüfung anhand der genannten Fragestellungen mag das Bild abrunden (Teil 3). Schließlich darf ein eigenständiger Vorschlag vorgestellt werden, dessen Absicht darin besteht, die Referenzfähigkeit des Juristen adäquat beschreibbar zu gestalten (Teil 4). Dieser Versuch gründet auf der fächerübergreifenden Annäherung zweier ähnlich argumentierender Denksätze: rechtstheoretisch auf den Arbeiten der Strukturierenden Rechtslehre, sprachwissenschaftlich auf den Überlegungen einer praktischen Referenzsemantik. Die in der vorliegenden Untersuchung entwickelten *Ausgangshypothesen* lassen sich demnach wie folgt präzisieren: Im Sprachspiel der juristischen Entscheidungstätigkeit enthält der Normtext keine fixen, anwendungsbereiten Sprachzeichen oder rechtlichen Begriffe, die schon von sich aus auf einen festen außersprachlichen Referenten verweisen. Ein eventuell denkbares referentielles Potential der im Normtext enthaltenen Sprachzeichen ist — weder abstrakt noch kontextuell gebunden — vorgegeben und kann deshalb vom Recht Sprechenden nicht einfach aus einem „Referenzverhältnis“ von Sprache und Welt, Normtext und Sachverhalt herausgelesen werden. Vielmehr ist der *juristische Funktionsträger Subjekt* des Entscheidungsvorgangs. Er bedient sich des Normtextes bzw. der darin enthaltenen sprachlichen Eingangsdaten und referiert mit ihnen, unter Berücksichtigung der normativ relevanten Realdaten, auf Sachverhaltswirklichkeit. Die Referenz des Normtextes, dessen Regelungsgehalt, wie aber auch der davon betroffene Wirklichkeitsbereich werden vom Juristen dabei erst und stets neu konstituiert.

Juristisches Referieren besteht deshalb nicht im Nachvollzug bereits im Gesetzestext verborgener Referenzstrukturen, sondern in der Aufstellung neuer,

⁶ Zu den Begriffen Real- und Sprachdaten s. unten, insbes. Kap. IV., XI., XII.